Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Interkulturelle Germanistik
an der Universität Bayreuth
vom 10. April 2017
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 10. November 2026

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung ... 3
§ 2 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Regelstudienzeit ... 3
§ 3 Teilbereiche des Studiengangs ... 4
§ 4 Prüfungsausschuss ... 5
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer ... 6
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht ... 7
§ 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen ... 7
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ... 7
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer ... 8
§ 10 Prüfungsbestandteile ... 9
§ 11 Prüfungsformen ... 9
§ 12 Bachelorarbeit ... 12
§ 13 Leistungspunktsystem ... 14
§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen ... 14
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen ... 15
§ 16 Prüfungsnoten ... 15
§ 17 Prüfungsgesamtnote ... 16
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung ... 17
§ 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen ... 17
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung ... 18
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten ... 18
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren ... 18
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 19
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 20
§ 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis ... 20
§ 26 Studienberatung ... 21
§ 27 Inkrafttreten ... 21
ANHANG ... 22

§ 1
Zweck der Bachelorprüfung

[1]Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt:

- Kompetenz, ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten
- Kompetenz im Management von Kulturaustauschprozessen
- Kommunikations- und Steuerungskompetenz im Umgang mit heterogen-mehrsprachigen Akteuren
- Kompetenz im Bereich europäischer Forschungsschwerpunkte
- Kompetenz im Umgang mit internationalen Partnerschaften
- Inter- und transdisziplinäre Kompetenzen
- Kompetenz in der Wissenschaftssprache Deutsch

[2]Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. [3]Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) .

§ 2
Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Regelstudienzeit

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. [2]Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. [3]Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. [4]Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). [5]Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. [7]Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

(2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3
Teilbereiche des Studiengangs

(1) [1]Das Studium des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen und Modulen:

1. Kernfach (131 LP):
 - Grundlagenmodule
 - Aufbaumodule
 - Vertiefungsmodule
 - Querschnittmodule
 - Komplementärmodule
 - Erweiterungsmodule
 - Abschlussmodul

2. Kombinationsfach (49 LP):
 - K 1 Anglistik/Amerikanistik
 - K 2 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
 - K 3 Deutsch als Zweitsprache
 - K 4 Sozial- und Kulturanthropologie
 - K 5 Geschichte
 - K 6 Germanistik
 - K 7 Interdisziplinäre Afrikastudien
 - K 8 Musikwissenschaft
 - K 9 Soziologie
 - K 10 Theaterdidaktik
 - K 11 Theaterwissenschaft
 - K 12 Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - K 13 Wirtschaftswissenschaften

[2]Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen über die gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist nicht möglich.

(2) [1]Die Regelungen bezüglich des Kombinationsfaches bestimmen sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen. [2]Das Kernfach kann mit jedem in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.

(3) [1]Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. [2]Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, so-

fern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

(4) [1]Im Rahmen der Erweiterungsmodule besteht die Möglichkeit zur Ableistung eines Praktikums von insgesamt 300 Stunden Dauer in einem berufsrelevanten Bereich. [2]Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. [3]Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. [4]Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, indem der Praktikant die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt.

(5) [1]Im Rahmen der Erweiterungsmodule können alternativ auch Leistungen im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. [2]Da über die Anerkennung von Auslandssemestern der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. [3]Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das International Office. [4]Auf Grund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandssemester in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [2]Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben insgesamt zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. [4]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5
Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Prüferinnen oder Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7
Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. den Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb des ersten Studienjahres nachreichen.

(2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. [2]Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. [3]Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

(2) [1]Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;

2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Prototollen abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens einstündig bis zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Wird die Klausur mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [5]Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. [2]Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. [3]Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. [4]Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. [5]Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. [6]Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(8) [1]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. [2]Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. [3]Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [4]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [5]Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist. [6]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

[7]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. [8]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). [9]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

[10]Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. [11]§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. [12]Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(9) [1]Heimklausuren werden innerhalb von 5 bis 10 Tagen bearbeitet; die Prüferin oder der Prüfer legt die genaue Dauer fest. [2]Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. [3]Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(10) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung fünfzehn bis dreißig Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. [3]Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. [5]Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

(11) [1]Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. [2]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. [3]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(12) [1]Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. [3]Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt in der Regel sechs Wochen. [4]Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [5]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [6]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [7]Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. [8]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet. [9]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. [10]Bei Bewertung mit „nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. [11]Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

(13) [1]Protokolle dienen der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerninhalten sowie mit dem Verlauf des Unterrichtsgesprächs bzw. der Vorlesung. [2]Darüber hinaus haben Protokolle die Funktion der vertieften Nachbereitung einzelner Lehrveranstaltungen. [3]Der Umfang eines Protokolls beträgt nach Absprache mit der Lehrperson ca. 4-6 Seiten. [4]Die Bearbeitungsfrist beträgt 1 bis 2 Wochen.[5]Die Note wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 12
Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. [2]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [3]Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. [4]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [5]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

(3) [1]Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt fünfzehn Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. [2]Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [2]Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. [2]Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. [3]Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [4]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) [1]Die Inhalte der Bachelorarbeit werden in einer 20-minütigen Präsentation wiedergegeben. [2]Die Präsentation erfolgt öffentlich vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. [3]Auf Antrag kann die Präsentation nicht öffentlich sein. [4]Die Präsentation wird mit „bestanden" bzw. „nicht bestanden" bewertet. [5]Wird die Präsentation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

(11) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

(12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14
Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Prüfung im Kernfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten – ohne die Modulnoten der Grundlagen- und Erweiterungsmodule – und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet im Verhältnis 1 : 2. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote werden die Note des Kernfachs und die Note des Kombinationsfachs im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.

(4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) [1]Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. [3]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) [1]Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) [1]Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung „B.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. [2]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. [2]Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
5. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 11. April 2017 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. *)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 10. November 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. November 2026 in Kraft.

ANHANG

Modulübersicht B.A. Interkulturelle Germanistik

Modul-bereichs-kürzel	Bezeichnung des Modul-bereichs	Module	ECTS	Prüfung*	FS
BA.IG.M01	**Grundlagen-module**	BA.IG.M01-1: Einführung in die interkulturelle Germanistik (1 V)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	1/2
		BA.IG.M01-2: Einführung in die interkulturelle Literaturwissen-schaft (1 PS)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		BA.IG.M01-3: Einführung in die interkulturelle Linguistik (1 PS)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		Sprachmodule**	8	Klausuren	1 - 4
BA.IG.M02	**Aufbau-module**	BA.IG.M02-4: Kulturwissen-schaftliche Sprach- und Kultur-raumforschung (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M02-5: Interkulturelle Li-teraturwissenschaft; Theorien und Methoden der in-terkulturellen Literaturwissen-schaft (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M02-6: Interkulturelle Lin-guistik; Theorien und Metho-den der interkulturellen Lingu-istik (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
BA.IG.M03***	**Vertiefungs-module**	BA.IG.M03-7: Kulturwissen-schaftliche Sprach- und Kultur-raumforschung (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-7-HA: Kulturwissen-schaftliche Sprach- und Kultur-raumforschung (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
		BA.IG.M03-8: Interkulturelle Li-teraturwissenschaft (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-8-HA: Interkulturelle Literaturwissenschaft (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
		BA.IG.M03-9: Interkulturelle Linguistik (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-9-HA: Interkulturelle Linguistik (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5

Modul-bereichs-kürzel	**Bezeichnung des Modul-bereichs**	**Module**	**ECTS**	**Prüfung***	**FS**
BA.IG.M04	**Querschnitts-module**	BA.IG.M04-10: Lesen, Schreiben und Präsentieren (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		BA.IG.M04-11: Erkenntnis-interessen und Wissenschafts-kulturen (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M04-12: Kandidaten- und/oder Projektseminar (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	4/5
BA.IG.M05	**Komple-mentär-module**	Module aus einem anderen als dem gewählten Kombi-nationsfach oder einem Bachelorstudiengang. Die Module müssen aus ein und demselben Kombinationsfach bzw. Bachelorstudiengang gewählt werden. Ein Belegen von Modulen aus verschiedenen Kombinationsfächern bzw. Bachelorstudiengängen ist unzulässig.	11	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	1 - 6
BA.IG.M06****	**Erweiterungs-module**	BA.IG.M06-13: Praktikum	10	-	5/6
		BA.IG.M06-14: Sprachmodule	10	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	1 - 6
		BA.IG.M06-15: Module aus einem Kombinationsfach oder einem Bachelorstudiengang, die nicht bereits in diesem Kernfach oder dem gewählten Kombinationsfach belegt wurden	10	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	5/6
BA.IG.M07	**Abschluss**	BA.IG.M06-16: Abschlussmodul	15	BA-Arbeit (12 LP) + Präsentation (3 LP)	6
	Kombinationsfach: • Anglistik/Amerikanistik • Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien • Deutsch als Zweitsprache • Sozial- und Kulturanthropologie • Geschichte • Germanistik		49		1 - 6

Modul-bereichs-kürzel	**Bezeichnung des Modul-bereichs**	**Module**	**ECTS**	**Prüfung***	**FS**
	• Interdisziplinäre Afrikastudien • Musikwissenschaft • Soziologie • Theaterdidaktik • Theaterwissenschaft • Wirtschafts- und Sozialgeographie • Wirtschaftswissenschaften				

* *Schrägstriche („/“) geben alternative Prüfungsformen an. Endnotenrelevant sind die Module der Bereiche BA.IG.M02 Aufbaumodule, BA.IG.M03 Vertiefungsmodule, BA.IG.M04 Querschnittsmodule, BA.IG.M05 Komplementärmodule und BA.IG.M07 Abschluss.*

** *Denjenigen Studierenden, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen, wird empfohlen, Deutschsprachmodule zu belegen, um Niveau C1 zu erreichen. Alle anderen Studierenden sollten Module typologisch distanter Sprachen belegen.*

*** *Studierende belegen im Modulbereich „BA.IG.M03: Vertiefungsmodule“ jeweils ein Modul der Kulturwissenschaftlichen Sprach- und Kulturraumforschung (BA. IG.M03-7 oder BA.IG.M03-7-HA), Interkulturellen Literaturwissenschaft (BA.IG.M03-8 oder BA.IG.M03-8-HA) und Interkulturellen Linguistik (BA.IG.M03-9 oder BA.IG.M03-9-HA). Dabei ist mindestens ein Modul BA.IG.M03-7-HA, BA.IG.M03-8-HA oder BA.IG.M03-9-HA zu wählen, dass mit einer Hausarbeit abschließt.*

**** *Studierende erwerben 10 LP in einem Praktikum (BA.IG M06-13), in Sprachmodulen (BA.IG.M06-14) oder Modulen aus einem anderen als dem gewählten Kombinationsfach oder einem Bachelorstudiengang, die nicht bereits in BA.IG.M05 belegt wurden (BA.IG.M06-15).“*